

Gerald KOHL, Wien

Juristische Katechismen

Zu einer Erscheinungsform populärer Rechtsliteratur

Legal Catechisms. On a Manifestation of Popular Legal Literature

This paper is concerned with an aspect of popular legal literature present from the 18th to the 20th century, with particular regard to Austria. Its focus, in an attempt of systematisation, is on a specific form of legal literature, namely legal catechisms, which were temporarily popular as a means of conveying legal knowledge. The importance of legal knowledge was oftentimes explicitly stated and was further implied in the name of “catechism”, which evokes a parallelism between legal and religious rules. However, material references to religious catechisms were rare and legal catechisms were not used as a base for school classes on law. While not a distinct type of popular legal literature, catechisms appeared since the enlightenment, first addressing a rather elite audience, but with a focus on the theoretic education of citizens. After 1945, the term catechism was no longer used to describe books in the format of questions and answers that had once characterized catechisms to the point of synonymity.

Keywords: Constitutional Catechisms – History of Legal Literature – Legal Catechisms – Popular Legal Literature

Dieser Beitrag¹ beschäftigt sich, als Vorstudie eines umfassenderen Projekts und unter Schwerpunktsetzung auf Österreich, mit einem Teilaspekt populärer Rechtsliteratur des 18. bis 20. Jahrhunderts. Im Gegensatz zu bisherigen Systematisierungsversuchen dieses Forschungsgegenstandes² steht hier eine spezielle Darstellungsform im Vordergrund, die in einer programmatischen Titelwahl zum Ausdruck kommt.

1) Zum Begriff „Katechismus“

Der auf das griechische Wort *κατηχεῖν* (*katēchein* = herab tönen, unterrichten) zurückgehende Begriff Katechismus³ wird in der modernen säkularen Gesellschaft ausschließlich mit dem Thema Religion assoziiert.⁴ Tatsächlich begegnet er im Mittelalter für eine mündliche Unterweisung der Gläubigen, bevor er sich am Beginn der Neuzeit zu einem Buchtitel wandelt, und zwar für Bücher, die der Katechese in Kirche, Elternhaus oder Schule als Grundlage und Leitfaden dienen. Der erste bekannte Titel dieser Art erschien 1504 in Lissabon.⁵ Eine Konjunktur erlebte diese Literaturgattung zunächst infolge der Reformation, weiteren Schub erhielt sie durch

¹ Der Text liefert ein Zwischenergebnis laufender Forschung; er beruht auf einem Vortrag beim „Rechtshistorischen Dialog Wien-Budapest 2018“. Für Unterstützung bei Materialsammlung und richtlinienkonformer Einrichtung danke ich Frau Mag. phil. Hanna Palmanshofer.

² KOHL, Eherecht; DERS., English constitutional law.

³ Dazu BELLINGER, Katechismus 1311–1315; FISCHER, Katechismus 444–446.

⁴ Vgl. BELLINGER, Katechismus 1311–1315.

⁵ ORTIZ DE VILLEGAS, Cathecismo; vgl. BELLINGER, Katechismus 1313.

die Einführung der Schulpflicht. Daraus resultierte eine Verteilung des Stoffes auf verschiedene Jahrgänge, sodass dementsprechend abgestufte Katechismen entstanden. Auch deshalb gab es verschiedene Darstellungsformen; so lassen sich Lehrstück-Katechismus, Reim-Katechismus, Bilder-Katechismus sowie Frage-Antwort-Katechismus unterscheiden. Alle Formen hatten den für Lehrbücher charakteristischen Doppelcharakter von Aufbereitung und Weitergabe von Wissen. Dies bedeutet, dass in ihnen ein wissenschaftlicher Kenntnisstand vereinfacht zusammengefasst und in der Folge an Konsumenten tradiert wird.⁶

Infolge der Aufklärung kam es zu einer Säkularisierung des Katechismus-Begriffs.⁷ Ab der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts begegnen einschlägige Buchtitel auch für Handbücher anderer Wissensgebiete; ein „Rechtlicher Katechismus“ von 1760 machte den Anfang.⁸ Im 19. Jahrhundert steigerte sich die Verbreitung nichtreligiöser Katechismen stark. Exemplarisch dafür ist die im Leipziger Verlag Weber erschienene Reihe „Illustrierte Katechismen“: Hier waren bis 1877 bereits 83 Katechismen-Titel erschienen, die zahlreiche Themenbereiche vom Ackerbau bis zur Ziergärtnerei abdeckten; davon lagen zwei Drittel schon in mehr als einer Auflage vor.⁹

2) Der Hintergrund: Populäre Rechtsliteratur des 18. bis 20. Jahrhunderts

Die populäre Rechtsliteratur des 18. bis 20. Jahrhunderts ist nach wie vor ein Randgebiet der rechtshistorischen Forschung.¹⁰ Eine Typologie¹¹ unterscheidet drei Zweige mit fließenden Übergängen: Den Anfang machten spätaufklärerische Selbstadvokaten im Zeitraum von der Kodifikation des Privatrechts bis zur Konstitution. Sie haben meist das Privatrecht zum Gegenstand und sollen zur Selbstvertretung befähigen. Teilweise stehen sie mit sogenannten Briefstellern in Verbindung, in denen die Grundlagen einer Schreib- und Stilkunde vermittelt werden. Infolge der Kodifikation erschien einerseits die Unkenntnis der Rechtsordnung nicht mehr entschuldbar,¹² andererseits gab es die Erwartung, dass der Advokatenstand überflüssig werden würde.¹³ Adressaten waren demnach Laien, die sich selbst vertreten oder vor Nachteilen schützen wollten. Die Autoren dieser Selbstadvokaten hatten oft eine juristische (wenngleich akademisch nicht als vollwertig angesehene) Ausbildung, teils handelte es sich um grundherrschaftliche Juristen. Ihre Nähe zur rechtsunterworfenen Bevölkerung prädestinierte sie offenbar zur Vermittlung von Rechtskenntnissen und zeigte sich auch daran, dass sie die Revolution von 1848 mit Publikationen begleiteten.¹⁴

⁶ Vgl. HENSCHEL, Richter 144.

⁷ FISCHER, Katechismus 444–446.

⁸ HEUMANN, Catechismus; über Heumann EISENHART in ADB 12 (1880) 331f.

⁹ Auszählung des Verlagsprospekts in einer Ausgabe von BISCHOF, Katechismus. Spitzenreiter war ein „Katechismus der Musik“ mit 17 Auflagen. Eine (lückenhafte, aber sehr anschauliche) Übersicht der letztlich fast 250 Bände liefert

https://de.wikisource.org/wiki/Webers_Illustrierte_Katechismen (17. 6.2021).

¹⁰ Für Österreich schon 2012 KOHL, Eherecht; DERS., English constitutional law; für Italien (unter Berücksichtigung angloamerikanischer Literatur) MONTI, Popular Legal Manuals; mit Schwerpunkt auf Frankreich GUERLAIN, HAKIM, Littératures populaires.

¹¹ Tabellarisch zusammengefasst: KOHL, Stifter 23.

¹² Vgl. § 2 ABGB, wonach die Unkenntnis der Gesetze nicht entschuldigt; dazu BRAUNEDER, Kundmachung.

¹³ KOHL, Eherecht 164; vgl. BRAUNEDER, Schutzgeist 153.

¹⁴ DITSCHNEINER, Freiheitskampf; HAIDINGER, Selbstadvokat 1848; DERS., Erläuterung; SCHOPF, Darstellung; DERS., Aufruf; Vgl. KOHL, Schopf; DERS., Grundbuchsrecht.

In der Folge weitete sich der Horizont. In der Periode des Konstitutionalismus bis in die erste Republik begegnen zahlreiche Bücher zur Staatsbürgerbildung. Ihre Motivation lag nicht mehr in der Selbstvertretung, sondern in der Verbreitung von Rechtskenntnissen als Voraussetzung für die Teilnahme am Staat. Gesetzeskenntnis sollte „nicht bloß ein Vorrecht einzelner sondern ein Gemeingut aller sein“.¹⁵ Daher grenzte man sich bewusst von den „Kräuterweibern der Juristik“¹⁶ ab. Fraglich bleibt, inwiefern sich diese Rechtskenntnis stabilitätsfördernd oder revolutionär auswirkte. Staatsbürgerbildung erschien jedenfalls erforderlich – einerseits im Hinblick auf die Verbreitung der staatlichen Willensbildung (Wahlrecht), andererseits auch für die Mitwirkung an hoheitlichen Tätigkeiten wie etwa bei der Geschworenengerichtsbarkeit. Daher rückten auch andere Rechtsgebiete in wechselnder Intensität ins Blickfeld, so etwa das Zivilprozessrecht nach 1895/1898 oder das öffentliche Recht nach der Beckschen Wahlreform von 1907. Die Autoren dieser Werke blieben teils unbekannt, teils waren es sogar jene Advokaten, die von den Selbstadvokaten entbehrlich gemacht werden sollten. Überdies ist eine gewisse Nähe der Gattung zu diversen Reformbewegungen feststellbar, insbesondere auch zum Sozialismus.¹⁷

Den dritten bisher identifizierten Typus bildet die Ratgeberliteratur seit 1945.¹⁸ Hier rückte mit der Fähigkeit zur Bewältigung eigener Rechtsprobleme zwar wieder ein individualistischer Gesichtspunkt in den Vordergrund, doch wurde nicht mehr der Anspruch erhoben, zur Selbstvertretung anzuleiten. Stattdessen sollten die Bücher einen außerjuristischen Mehrwert liefern, indem sie Adressen und Telefonnummern

von Beratungsstellen und ähnlichen Informationsquellen zur Verfügung stellten. In der immer spezielleren Ratgeberliteratur spiegelte sich die Fragmentierung der Rechtsordnung infolge der Dekodifikation ebenso wie die Individualisierung: Die Publikationen beschäftigten sich schon lange nicht mehr mit dem gesamten Privatrecht, auch nicht nur mit der Ehe oder deren Scheidung, sondern thematisieren diese zum Beispiel speziell für Männer oder Frauen.¹⁹ Zuletzt ist – wohl im Bemühen um „Authentizität“ – eine betonte Anpassung der AutorInnen- an die AdressatInnen-Ebene zu beobachten.²⁰ Aus dieser Literaturflut ragen nur vereinzelt Werke mit umfassendem Anspruch heraus, einst der „Österreichische Hausjurist“,²¹ zuletzt „Mein großer Rechtsberater“.²² Daneben entstand mit dem Internet eine konkurrierende populäre Informationsquelle.²³

3) Juristische Katechismen im Überblick

a) Zeitraum und Inhalte

Auf der Grundlage von Bibliotheks- und Antiquariatskatalogen²⁴ lassen sich für den Zeitraum 1780 bis 1940 rund 70 „juristische Katechismen“ nachweisen.²⁵ Bei einer auf Österreich fokussier-

¹⁵ HAIDINGER'S Selbstadvokat, Prospekt für die 18. Auflage.

¹⁶ WINTER, Wie heirate ich 4.

¹⁷ KOHL, Eherecht 165; REITER, Ingwer 81ff.

¹⁸ KOHL, Eherecht; DERS., Stifter.

¹⁹ Etwa KLAAR, Scheidungsratgeber; KRIEGLER, Scheidungsratgeber.

²⁰ Z.B. BUCHHOLZ, LOYCKE, Scheidungsratgeber; GEBAUER-JIPP, Scheidungsratgeber.

²¹ RIMPEL, Hausjurist; weitere Auflagen bis 2004.

²² KOLBA, RESETARITS, Rechtsberater. – Im Wandel der Buchtitel spiegelt sich die Tendenz zur „Beratung“.

²³ Z.B. <https://www.rechtsberatung.at/> (15. 6. 2021); <https://www.oesterreich.gv.at/startseite.html> (25. 6. 2021).

²⁴ Berücksichtigt wurden ÖNB Wien (einschließlich ANNO), UB Wien, ÖBVK, ZVAB sowie Gesamtverzeichnis, Bd. 73.

²⁵ Aufgrund wechselnder Titel und verschiedener Auflagen ist dies derzeit nur eine Schätzung. Dabei

ten Betrachtung erschien als erster von mehr als 30 Titeln 1787 ein Katechismus zum Josephinischen Strafgesetz, zuletzt 1937 ein Katechismus der österreichischen Verkehrsvorschriften. Auffallend ist das (wohl zensurbedingte) Fehlen juristischer Katechismen während des Vormärz. Von den österreichischen Rechtskatechismen wurden etwa drei Viertel zwischen 1870 und 1909 publiziert; es dominiert das öffentliche Recht mit rund 60 Prozent (vgl. Grafik unten).

Die Anfänge juristischer Katechismen waren noch eng mit dem traditionellen Unterrichtszweck verbunden.²⁶ Im Vormärz und in der Revolution 1848/49 gewann das Genre politische Bedeutung:²⁷ Die erste konstitutionelle Phase brachte mehrere Katechismen hervor, bei denen die Abgrenzung juristischer und politischer Inhalte schwierig ist.²⁸ Zugleich reduzierte sich spätestens zur Mitte des 19. Jahrhunderts die frühere Formenvielfalt; vorherrschend wurde nun das Frage-Antwort-Schema, das als zentrales Charakteristikum geradezu das Wesen der Katechismen auszumachen schien.²⁹ Im Titel war dies etwa erkennbar bei einem „Constituti-

entfallen fast 50 % auf öffentlich-rechtliche, rund 20 % auf privatrechtliche Themen.

²⁶ Anfangs schwingt auch noch die Parallele zu den theologischen Katechismen mit, siehe unten b.

²⁷ Schon 1809 hatte KLEIST zur Unterstützung der antinapoleonischen Politik einen „Katechismus der Deutschen“ verfasst; die Verfolgung politischer Ziele durch Werke der Gattung „Katechismus“ war 1848 also nicht neu.

²⁸ Z.B. Des constitutionellen Oesterreichers politischer Katechismus. – Schon vor 1848 waren in Südwestdeutschland verschiedene Verfassungskatechismen entstanden, zB. Bayerischer Verfassungskatechismus; HOLZSCHUHER, Katechismus; SCHOLL, Verfassungskatechismus.

²⁹ So wurde bei einem nicht näher beschriebenen Rechtskatechismus 1835 eigens betont, dass dieser „nicht in Fragen und Antworten (...) angefertigt“ sei: DIESTERWEG, Wegweiser 287. MARQUARDS politischer Katechismus bot z.B. eine „alfabetische Zusammenstellung“ der Themen von „Abgaben“ bis „Zweikampf s[iehe] Ehre“.

onelle[n] Volks-Katechismus in Fragen und Antworten“.³⁰ Die „Fragen“ waren eben politische Zeitfragen: Signifikant dafür ist etwa „Die deutsche Kokarde, ein politischer Katechismus fürs deutsche Volk“, der „[g]emeinfaßliche Beantwortung der Fragen unserer Gegenwart“ versprach, wobei diese Fragen in „Lektionen“ gruppiert waren.³¹ Schon 1846 war das Projekt eines politischen Katechismus für Deutschland begonnen worden, der für die einzelnen deutschen Staaten anstelle einer Frage-Antwort-Abfolge jeweils eine „alfabetische Zusammenstellung aller den Angehörigen deutscher Staaten [...] zustehenden Rechte“ liefern sollte.³²

Die Verknüpfung konstitutionellen Denkens mit der Idee juristisch-politischer Katechismen scheint im öffentlichen Bewusstsein Wurzeln geschlagen zu haben, aus denen bei der Rückkehr zum Konstitutionalismus neue Triebe wuchsen. 1867 sah die Wiener Juristische Gesellschaft die „Veranstaltung einer wohlfeilen Volksausgabe [...] populärer Erörterungen“ als lohnende Aufgabe an: „Wie die Römer [...] die zwölf Tafeln auswendig lernten, so soll [...] auch jeder österreichische Staatsbürger die Staatsgrundgesetze als die Magna Charta seiner Rechte, als die juristischen Grundlagen und Garantien seiner bürgerlichen, politischen und religiösen Freiheit, seinem Gedächtniß in unverwischbarer Weise einprägen“. Dazu sei es „dringend geboten, eine Art politischen Katechismus zu verfassen, in dem auf wissenschaftlicher Basis und in populärer Form unter Berücksichtigung der geschichtlichen Entwicklung, in Vergleichung mit den Grundrechten anderer freier Staaten und mit Hervorhebung der wichtigsten praktischen

³⁰ WAIDITSCH, Volks-Katechismus.

³¹ ZUCALMAGLIO, Kokarde.

³² BIEDERMANN, MARQUARD, Katechismus. Davon ist jedenfalls der Band Preußen erschienen, weiters geplant waren Bände für Sachsen, Hannover, Bayern sowie für den Deutschen Bund: BIEDERMANN, Vorwort zu MARQUARD, Katechismus X.

Consequenzen, Sinn, Bedeutung und Tragweite der staatsgrundgesetzlichen Bestimmungen den weitesten Kreisen zu klarem Verständniß gebracht würde.“³³

Tatsächlich erschienen nach 1867 mehrere einschlägige Publikationen. Den Beginn machte 1868 Eduard Breiers „Konstitutioneller Katechismus fürs Volk“.³⁴ Das im Selbstverlag herausgebrachte Buch fasste unter der Devise „Wissenschaft ist Macht, aber Bildung macht frei“ Inhalte zusammen, die zuvor in Breiers Zeitschrift „Der g'rade Michel“ erschienen waren.³⁵ In seinem Katechismus formulierte Breier prägnant die Anforderungen an populäre Rechtsliteratur: Diese müsste höher stehend, aber verständlich, kurzweilig, unterhaltend sowie sehr billig sein. „Gute Volksschriften gibt es wenige, denn es ist sehr schwierig, ein gutes Volksbuch zu verfassen. In der Regel werden sie zu gelehrt geschrieben, daher sie langweilig sind.“³⁶ Qualität allein genügte aber nicht: „was nützt die Güte, wenn die Schrift so theuer ist, daß nur der Wohlhabende sie anschaffen kann“.³⁷ Übrigens produzierte Breier parallel zu seinem Katechismus als weiteren Zeitschriftenableger das zivilrechtlich-praktisch orientierte Werk „Der kleine Hausadvokat.“³⁸

Breiers Katechismus war, dem nun bereits verengten Begriffsverständnis Rechnung tragend, nach dem Frage- und Antwort-Schema aufgebaut.³⁹ Eine Besonderheit lag darin, dass er an

den seinen Lesern bekannten katholischen Katechismus anknüpfte. Er bot eine allgemeine „Glaubenslehre“,⁴⁰ kannte „zehn Gebote“,⁴¹ „Kardinaltugenden“,⁴² „Todsünden“ und sogar „evangelische Räte“.⁴³ In diesem (teils wohl als blasphemisch empfundenen) Stil kam eine generell antikirchliche Haltung zum Ausdruck.

Nur zwei Jahre später, 1870, erschienen knapp hintereinander gleich zwei Verfassungskatechismen, die den bedeutenden Einfluss des politischen Vereinswesens auf Verfassungspropaganda und politische Bildung erkennen lassen. J. W. Rausch⁴⁴ publizierte einen „Katechismus der Verfassung Österreichs“ im Verlag des Deutschpolitischen Vereines in Leitmeritz;⁴⁵ von einem anonymen Verfasser stammte ein „Katechismus der Staatsverfassung Österreichs“, der als Preisschrift vom Deutschen Verein zur Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse in Prag herausgegeben wurde.⁴⁶ Obwohl vor Verwechslung mit dem Leitmeritzer Pendant gewarnt werden musste,⁴⁷ dürfte besonders der Prager Katechismus starke Verbreitung gefunden haben: Nach einem Bericht von 1882 waren davon innerhalb eines halben Jahres 10.000 Exemplare abgesetzt worden, und tatsächlich erschienen 1871 bis 1876 sechs weitere Auflagen.⁴⁸ 1904 folgte dann noch eine achte Auflage als Nachzügler. Ebenfalls acht Auflagen erlebte ein „Katechismus der

³³ Allgemeine österreichische Gerichts-Zeitung 16 (1868), 25. 2. 1868, 65f.

³⁴ BREIER, Katechismus; zur Person Breiers WURZBACH, Lexikon II 128f.

³⁵ BREIER, Katechismus 263.

³⁶ Ebd. 145. Diese Inversion ist eigentlich typisch für die Juristensprache, passt also gar nicht zum populären Anspruch. Zur Inversion KOHL, NIMMERFALL, Recht und Sprache 21, 60f.

³⁷ BREIER, Katechismus 145.

³⁸ Angekündigt z.B. in Gmundner Wochenblatt Nr. 21 v. 23. 5. 1865, 267.

³⁹ Ausgenommen Kap. XII–XIV.

⁴⁰ BREIER, Katechismus 29.

⁴¹ Ebd. 32.

⁴² Ebd. 31.

⁴³ Ebd.

⁴⁴ Dessen Beziehung zum Inhaber des Fotostudios J. W. Rausch in Leitmeritz ist noch ungeklärt.

⁴⁵ Hier war zuvor eine nicht katechistisch gestaltete Broschüre verteilt worden; siehe sogleich FN 54–56.

⁴⁶ Über die Ausschreibung vom 29. 4. 1869, die gewünschte Inhalte schon recht detailliert beschrieb, sowie über die Jury berichtet ein vom Vereinsausschuss gezeichnetes Vorwort zur 1. Auflage dieses Katechismus.

⁴⁷ Deutsche Volks-Zeitung Nr. 7 v. 18. 2. 1870, 16.

⁴⁸ Österreichische Zeitschrift für Verwaltung 27 (1882) 120.

österreichischen Staatsverfassung“ aus dem Verlag Manz, dessen erste Auflage erst 1874 – und damit deutlich später als seine Konkurrenten aus dem Umfeld politischer Vereine – publiziert worden war.⁴⁹ Die wiederholten Neuauflagen dieser beiden Werke indizieren also besonderen Erfolg, auch wenn für das Werk aus dem Manz-Verlag bisher keine konkreten Absatzzahlen ermittelt werden konnten. Als Erfolgsfaktor zeichnet sich somit eine professionelle Verbreitung ab, unabhängig davon, ob diese primär gewinnorientiert durch einen Verlag oder primär idealistisch motiviert durch einen Verein (quasi als „Non-Profit-Projekt“) erfolgte.

Neben diesen expliziten „Verfassungs“-Katechismen ist auch noch ein schmales Bändchen von August Göllerich zu nennen, das 1872 unter dem Titel „Katechismus der Freiheit“ verfassungsrechtliche Themen mit schulrechtlichen und eherechtlichen Inhalten kombinierte.⁵⁰ Damit schlugen sich die Materien der Maigesetze 1868 in einer Veröffentlichung nieder, deren Benennung als Katechismus angesichts der antikirchlichen Tendenz etwas höhnisch erscheint. Über Cisleithanien hinaus ging das Interesse eines 1879 erschienenen „Katechismus der österreichisch-ungarischen Monarchie“, dem sogar „eine nett ausgeführte Karte der Monarchie beigegeben“ war.⁵¹ Dessen Autor Eduard Bratassevič, „Beamter der k.k. Direction für administrative Statistik“,⁵² hatte sich, für den Zeitgeist untypisch, gegen eine Frage-Antwort-Struktur entschieden. Sein Werk enthielt stattdessen eine zusammenhängende Darstellung, die sich eher als Nachzügler einer österreichi-

schen Statistik unter Einschluss des Staatsrechts präsentiert.⁵³

Noch vor der Katechismenvielfalt der Jahre 1868 bis 1874 war übrigens ein formal anders gestaltetes Werk erschienen, „Des Österreichers Grundrechte und Verfassung“. Autor dieser anonym publizierten Broschüre war der Jurist, Journalist, Beamte und Diplomat Ludwig Przibram.⁵⁴ Die Neue Freie Presse hielt dieses „Büchlein [...] nach seiner Tendenz und nach seinem Preise“ zwar für „ganz geeignet [...], Aufklärung über die Wohlthaten der neuen Gesetze in die weitesten Kreise zu tragen“, hätte jedoch „die katechisierende Form für zweckentsprechender [ge]halten“.⁵⁵ Diese Meinung teilte offenbar auch der Deutsch-politische Verein in Leitmeritz, der zunächst Przibrams Broschüre verteilte, dann aber den Katechismus von Rausch in Verlag nahm.⁵⁶ Dies belegt, wie Katechismen damals in Mode kamen.

Die hier genannten Verfassungs-Katechismen hatten zwar verwechslungsfähige Titel und waren auch alle überwiegend⁵⁷ im Frage-Antwort-Stil abgefasst, zeigten aber sonst durchaus eigenes Profil. Das war teils schon eine Folge der erheblichen Umfangunterschiede: Obwohl als ers-

⁵³ SCHENNACH, *Austria Inventa*, erwähnt Bratassevič nicht mehr. – 1880 publizierte Bratassevič (ebenfalls bei Hartleben) eine „kurzgefaßte Darstellung der gesamten Handelsinteressen“ als „Katechismus des Handels“.

⁵⁴ PRZIBRAM, *Grundrechte*; über Przibram ÖBL 8, 315; die Identifikation als Autor beruht auf PRZIBRAM, *Erinnerungen I*, 209f. Die Kenntnis von Przibrams populärer Verfassungserläuterung verdanke ich einer Anfrage von Mag. Andrea Gruber MSc (Don-Juan-Archiv Wien).

⁵⁵ Neue Freie Presse Nr. 1516 v. 18. 11. 1868, 5.

⁵⁶ Leitmeritzer Wochenblatt Nr. 45 v. 7. 11. 1868, 360; Vereins-Zeitung. Extra-Beilage der Gemeinde-Zeitung Nr. 269 v. 18. 11. 1868, [1].

⁵⁷ BREIER folgte in Kap. I-XI konsequent dem Frage-Antwort-Schema, kippte aber bei Erörterung der Themenkreise „Parteien“, „Sozialismus und Kommunismus“ und „Vaterland“ in eine Fließtext-Darstellung.

⁴⁹ Die erste Auflage von 1874 erschien also im gleichen Jahr wie die 6. Auflage des Prager Katechismus; allerdings war das Produkt aus dem Hause Manz mehr als doppelt so dick.

⁵⁰ GÖLLERICH, *Katechismus*. Über Göllerich siehe ADL-GASSER, *Zentralparlamente*.

⁵¹ BRATASSEVIČ, *Katechismus*; lobend über die Karte Die Presse Nr. 250 v. 11. 9. 1879, *Local-Anzeiger*, 1.

⁵² BRATASSEVIČ, *Katechismus*.

ter auf dem Markt (wohl dank seines Vorsprungs durch bereits publizierte Zeitschriften-texte), lieferte Breier mit 275 Seiten rund doppelt so viel Text wie der „Leitmeritzer“ Katechismus von Rausch (130 Seiten), der seinerseits den „Prager“ Katechismus (48 Seiten) und den „Wiener“ (Manz-)Katechismus (76 Textseiten, 102 Seiten Gesamtumfang) deutlich überflügelte. Breier und Rausch begannen ihre in Kapitel gegliederten Arbeiten aber auch mit grundlegenden Erörterungen über „Politik“ (Breier) bzw. „Gesellschaft“ (Rausch), auf die bei Breier ein eigenes gleichsam verfassungsgeschichtliches Kapitel („Entstehung der Verfassung“) folgte, bei Rausch das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger. Das Thema Grundrechte dominierte den „Prager“ Katechismus zu mehr als einem Drittel (17 von 48 Seiten), während es im „Wiener“ Katechismus weniger als 20 % einnahm; allerdings wurde es hier durch seine Positionierung als „I. Abschnitt“ stärker betont als im „Prager“ Katechismus, der auf eine Kapitelgliederung zunächst ganz verzichtete. Beide Werke begannen jedoch mit allgemein-verfassungshistorischen Fragen, die im „Wiener“ Katechismus unter der Überschrift „Einleitung“ zusammengefasst waren und hier auch weiter in die Vergangenheit reichten (nämlich bis 1713 und 1804) als im „Prager“ Katechismus (zurück bis 1848). In beiden Werken spielte der Kaiser zunächst fast keine Rolle; im „Prager“ Katechismus nimmt das Staatsgrundgesetz über die Regierungs- und Vollzugsgewalt nur eine knappe Seite ein; im „Wiener“ Katechismus verteilen sich einschlägige Fragen auf knapp zweieinhalb Seiten des Kapitels „Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt“. Davon gingen beide Werke später ab; in den jeweiligen 8. Auflagen stand hier wie da ein „Kapitel“ bzw. „Abschnitt“ über den Kaiser an der Spitze des Textes.⁵⁸ Die revolutionäre

⁵⁸ „Prager“ bzw. „Wiener“ Katechismus, jeweils 8. Auflage.

Begeisterung für Neuerungen wie Grundrechte und Parlamentarismus machte also einer monarchisch-staatstragenden Themenfolge Platz.

Die Zeit der Verfassungskatechismen hatte zwar mit dem Konstitutionalismus begonnen, endete aber nicht mit ihm. Noch 1930 erschien im Gefolge der B-VG Novelle von 1929 ein „Katechismus der österreichischen Bundesverfassung“, der den seinerzeitigen Erfolg des „Katechismus der österreichischen Staatsverfassung“ beschwor⁵⁹ und mit einer kommentierten Ausgabe der Novelle gemeinsam beworben wurde: „Die beiden Bücher ergänzen einander in der Weise, dass der Katechismus einen vollständigen Überblick über die österreichischen Verfassungsbestimmungen gibt, während das Buch über die Bundes-Verfassungsnovelle eine Darstellung der durch die Novelle geschaffenen Änderungen enthält; der Katechismus gliedert sich in Fragen und Antworten, wobei durch Zitierung aller in Betracht kommenden Gesetze [...] es auch ermöglicht wird, den Wortlaut der einzelnen Bestimmungen im Gesetzestext leicht zu finden.“⁶⁰

Der Reichspost schien dieser Katechismus ein „zeitgemäßer Nachfolger des seinerzeit sehr beliebten und verbreiteten ‚Katechismus der österreichischen Staatsverfassung‘“,⁶¹ Métall pries diesen Katechismus als „Beginn der objektiven Popularisierung unseres Verfassungsrechtes“.⁶²

Zurück in die späte Habsburgermonarchie: Auch auf dem nationalitätenpolitisch umstrittenen Gebiet des Schulwesens, im „Katechismus der Freiheit“ mitbehandelt, liegen spezielle Katechismen vor – in unterschiedlichen Sprachen. Einen „Katechismus der Schulgesetze“ als „kurze Darstellung der wichtigsten reichsgesetzlichen Bestimmungen über die Volks- und Bürgerschule“ publizierte 1909 der Verein Freie

⁵⁹ BEIGL, ZEDTWITZ, Katechismus III.

⁶⁰ Allgemeine Österreichische Gerichts-Zeitung 4 (1930) 64.

⁶¹ Reichspost Nr. 35 v. 5. 2. 1930, 4.

⁶² MÉTALL, in: Gerichts-Zeitung 8 (1930) 127.

Schule; ein Katechismus in tschechischer Sprache entstand 1911 mit einem Schwerpunkt auf die mährischen Verhältnisse.⁶³

Zugleich wurden aber auch „unpolitische“ Rechtsgebiete durch Katechismen erschlossen.⁶⁴ Dabei waren Kernbereiche der einzelstaatlichen Rechtsordnung verlegerisch weniger interessant; es ist wohl kein Zufall, dass in der bereits erwähnten Reihe von Webers „Illustrierte[n] Katechismen“ die Materien des Handelsrechts⁶⁵ und des Völkerrechts⁶⁶ vertreten waren. Ein ebenfalls hier publizierter Katechismus des Wechselrechts betonte schon im Titel die „besondere [...] Berücksichtigung der Abweichungen und Zusätze der österreichischen Wechselordnung“.⁶⁷ In den 1880er-Jahren produzierte dann der Verlag Manz eine ganze Reihe von Katechismen: Neben dem bereits erwähnten Verfassungskatechismus mit acht Auflagen zwischen 1874 und 1910 erschienen 1884 Katechismen zum Eherecht und zum Erbrecht, 1885 zum Sachenrecht und 1886 zu Vertragsrecht und Schadenersatzrecht. Diese Arbeiten wurden unter dem Reihentitel „Katechismen des österreichischen Privatrechts“ zusammengefasst und teils auch in einen Band gebunden, wenngleich die einzelnen Teile diesen Zusammenhang nicht betonten.⁶⁸ 1887 folgte ein

⁶³ DOSTAL, Katechismus; Verein „Freie Schule“, Katechismus.

⁶⁴ Ein 1882 erschienener Musterkatalog für Volksbibliotheken führte unter „Rechts- und Staatskunde“ 16 Titel an, darunter 4 ausdrücklich als „Katechismus“ bezeichnete Werke sowie eine Gesetzkunde in Fragen und Antworten: Musterkatalog Nummern 803–818.

⁶⁵ Siehe etwa Illustrierte Zeitung Nr. 1006 v. 11. 10. 1862, 272; Illustrierte Zeitung Nr. 1433 v. 17. 12. 1870, 443.

⁶⁶ BISCHOF, Katechismus des Völkerrechts; vgl. https://de.wikisource.org/wiki/Webers_Illustrierte_Katechismen (17. 6. 2021).

⁶⁷ ARENZ, Katechismus.

⁶⁸ Gesamtverzeichnis 73, 159. Diese Katechismen wurden (unter Nennung Leopold Adlers als Autor) in zahlreichen Zeitungen gleichlautend beworben, stets den Eindruck redaktioneller Beiträge erweckend: z.B.

„Katechismus der Exekutionsnovelle“, 1889 schließlich ein „Katechismus der Arbeiterunfallversicherung in Österreich“.⁶⁹ Auch wenn keiner dieser Katechismen so viele Auflagen erlebte wie jener zur Verfassung, so fand man damit doch zu einer thematischen Breite zurück, mit der das Genre rund 120 Jahre zuvor begonnen hatte; zugleich zeichnete sich die zunehmende Fragmentierung der Rechtsordnung ab.

b) Motivation und Adressaten

Schon der erste säkulare Katechismus, Heumanns „Rechtliche[r] Katechismus“ von 1760, bezweckte eine „Rechtslehre zum nützlichen Gebrauch eines jeden teutschen Mitburgers“.⁷⁰ Das Werk hatte, seiner Zeit gemäß, kein Interesse an Themen, die heute dem öffentlichen Recht zuzurechnen wären; seine fünf Teile enthielten Personenrecht, Sachenrecht, Schuldrecht, Strafrecht und Prozessrecht. Heumann beklagte in der Vorrede den „unter uns herrschenden Wahn, als ob die bürgerliche Rechts-Lehre nur für die so genannten Rechtsgelehrten gehöre“. Selbst „viele in ihren ordentlichen Berufswissenschaften hoch erfahrene Männer entschuldigen sich öfters damit, daß sie keine Rechtsgelehrte[n] sind“. Typisch für die Anfänge säkularer Katechismen, schlug das Buch noch einen Bogen zur Theologie: Es müssten auch nicht alle Gläubigen „Gottesgelehrte“ werden – und doch würde niemand bezweifeln, dass die Kenntnis der Glaubensgrundsätze allgemein verbreitet sein sollte.⁷¹ Trotz dieser logisch bestechenden Argumentation wurde der volksbildnerische Anspruch nicht ernst genommen.⁷²

St. Pöltner Bote v. 4. 11. 1886, 6; Grazer Volksblatt v. 14. 11. 1886, 6; Mährisches Tagblatt v. 15. 12. 1886, 7. usw.

⁶⁹ KÖGLER, Katechismus.

⁷⁰ HEUMANN, Catechismus.

⁷¹ DERS., Catechismus, Vorrede 2f.

⁷² GERSTLACHER, Bibliothek 558ff., meinte, seine Leser würden dies für „Spaß halten“. Kritisch auch noch SCHOTT, Kritik 738.

Auch Krohne richtete sich 1786 an den „unstudierten Leser“, aus dem „kein Professor werden“ müsste. Zwecke des Werks waren vielmehr Selbsthilfe, Prozessvermeidung und Rechtsfrieden. Zwar wurde die Eignung des Buches als Anleitung zur Selbstvertretung nicht ausdrücklich betont, doch zugleich festgestellt, „Advokaten und Rechtsvertreter“ würden „ihre Rechnung nicht dabei finden“.⁷³ Krohne hatte sein Buch aber auch nicht für die breitesten Bevölkerungskreise bestimmt; es war dem preußischen König gewidmet und konnte zahllose Angehörige der Hocharistokratie als Subskribenten gewinnen. Nicht zuletzt zeigt das parallele Erscheinen einer deutschen und einer französischen Ausgabe, dass der Verfasser zumindest gebildete Leser vor Augen hatte.⁷⁴

Dessen ungeachtet sind die Anfänge juristischer Katechismen auch noch eng mit dem traditionellen Unterrichtszweck der Literaturgattung verbunden. Dabei dienten die theologischen Katechismen explizit als Vergleichsmaßstab: So sah Krohne, der kurzzeitig Augustinermönch gewesen war, „Religion und Polizey“ als „Stützen eines jeden Throns [...]“. Die Theologen unterweisen die Kinder schon frühzeitig in der Religion, aber der Tempel der Gerechtigkeit bleibt den Layen verschlossen; nur die Rechtsgelehrten dringen in das Allerheiligste: und doch wäre es jedem Weltbewohner sehr nöthig zu wissen, was in dem Staat, in welchem er lebt, Recht und Unrecht ist“. Diese Diskrepanz schien umso erstaunlicher, als das Recht ein Produkt der Vernunft sei: „Durch einen Catechismus werden dem Gehirn des dickgescheidelten Bauerjungen [sic!] die sogar die Vernunft übersteigende[n] Grundsätze des Glaubens eingepägt: sollte dem Bürger und Bauer nicht auch das so leicht faßli-

che, mit der Vernunft so nahe übereinstimmende Recht beygebracht werden können?“⁷⁵

Damit traf Krohne einen Nerv der Zeit. Etwa zur gleichen Zeit beklagte nämlich Immanuel Kant in seiner Vorlesung über Pädagogik, die er ab 1776/77 hielt: „Unsern Schulen fehlt fast durchgängig etwas, was doch sehr die Bildung der Kinder zur Rechtschaffenheit befördern würde, nämlich ein Catechismus des Rechts. Er müßte Fälle enthalten, die populär wären, sich im gemeinen Leben zutragen, und bey denen immer die Frage ungesucht einträte: ob etwas recht sey oder nicht?“⁷⁶ Ein Vierteljahrhundert später (1803) meinte Friedrich Theodor Rink, der Herausgeber von Kants Pädagogik-Abhandlung, in verfrühtem Optimismus: „Es fehlt uns nun nicht mehr an Catechismen der Rechte und Pflichten, und unter diesen sind manche sehr brauchbar. Auch wird in manchen Schulen wirklich schon auf diesen nothwendigen Theil des Unterrichtes Rücksicht genommen. Aber es ist noch Vieles zu thun übrig, um Kant's schöne Idee ganz zu realisiren.“⁷⁷

Der als „Einführung eines Rechtskatechismus in die Schulen“ beschriebene Wunsch, dass „doch in den Volksschulen der Jugend auch über die vaterländischen Rechte Unterricht ertheilt werden möchte“, war aber schon im ausgehenden 18. Jahrhundert nicht unbestritten: Es fehle zunächst an geeigneter Literatur; „ein völlig zweckmäßiger Rechtskatechismus [müsse] alles umfassen [...], was sowohl die Sächsischen als [auch] Römischen Gesetze [...] vorschreiben, und was man zu beobachten hat, wenn man künftige Streitigkeiten zu vermeiden wünscht“. Zwar schien dieses Problem ebenso behebbar wie jenes der Kosten für den Ankauf eines derartigen Lehrbuchs, weit „größer und wichtiger“ sei aber der Mangel an geeignetem Personal: „Es

⁷³ KROHNE, Rechts-Catechismus.

⁷⁴ ERSCH, Repertorium 1, IV/8a und 8b.

⁷⁵ So KROHNE in seiner Subskriptionseinladung, in: Der teutsche Merkur vom Jahre 1786, 76–78.

⁷⁶ KANT, Pädagogik 86.

⁷⁷ Ebd. 87.

gebracht nämlich den Lehrern selbst, sogar auf den höhern Schulen und Gymnasien, an den Kenntnissen, welche der Unterricht über ein Lehrbuch des Rechts nothwendig voraus setzt. Auf unsern Universitäten hält es Keiner von den andern Fakultäten für der Mühe wert, die Gesetze seines Vaterlandes kennen zu lernen, und zum größten Theile sind auch die juristischen Professoren gar nicht dazu geeignet, [...] bloß das allgemein Wissenswerthe von der Rechtswissenschaft“ zu vermitteln. Umso weniger sei von „den Schulmeistern auf dem Lande“ zu erwarten, dass „sie im Stande sein sollten, einen Rechtskatechismus zu erklären“, was aber, „wenn er nichts mehr als ein Katechismus sein soll, unumgänglich nöthig ist“. Dieses Problem sei nicht so leicht zu beheben; Abhilfe könnte nur dadurch geschaffen werden, dass den „dem Schulfache sich widmenden Studenten das Studium der Rechte angenehm und wichtig“ gemacht werde. „[D]enn sind nur erst die Lehrer auf höhern Schulen fähig, einen Rechtskatechismus zu erklären, so werden sie auch bald Schulmeister von gleicher Fähigkeit bilden“.⁷⁸ Ungeachtet solcher Einwände und ohne Bezugnahme auf frühere Überlegungen propagierte noch 1827 ein Zeitschriftenartikel die „Einführung eines Gesetz- und Rechtskatechismus in unsern Volksschulen“ als patriotisches Mittel zur Stärkung von „Bürgersinn“ und „Liebe zum Vaterlande“.⁷⁹

Auch wenn es nicht zu einem schulischen Rechtsunterricht kommen sollte,⁸⁰ so zog die Erkenntnis der politischen Bedeutung des Genres

⁷⁸ B–Z, Bedenken 1476–1477. Schon HEUMANN, Katechismus, Vorrede 5, wollte niemandem zum Lehramt zulassen, „welcher den rechtlichen Catechismus nicht erklären“ könne.

⁷⁹ PERT, Einführung 1733–1735. RENAULD hatte für seinen Volks-Katechismus die „höhern Volksschulen“ im Blick (III), HOLZSCHUHER „Volksschulen“.

⁸⁰ Die (bis heute nicht allgemein realisierte) Erwartung schulischen Rechtsunterrichts zeigte sich noch 1849 bei Adalbert Stifter; vgl. KOHL, Stifter 25.

doch eine Verbreiterung des Adressatenkreises nach sich: Schon 1800 war ein kursächsischer Gesetzeskatechismus zum „Unterricht für die Jugend und für den Bürger und Landmann“ bestimmt. Auch Schelers „Juristischer Katechismus“ gebrauchte im Titel das Begriffspaar „Bürger und Landmann“⁸¹ und erweiterte die Zielgruppe in der Vorrede zu „Nichtjuristen“ – tatsächlich listete das Subskribentenverzeichnis neben einzelnen Geistlichen vor allem Handwerksmeister auf.⁸² In ähnlicher Weise war ein Katechismus zum bayerischen Hypothekengesetz, nach seinem Titel an „Bürger und Landmann“ adressiert, allen gewidmet, „welche die Rechte nicht studiert haben.“⁸³ Trotz der Orientierung an „Bürger und Landmann“ ist eine revolutionäre Zielsetzung diesen Werken fremd. So enthielt etwa das zuletzt genannte Werk eine halbseitige Titelvignette mit dem Wahlspruch „Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze“.

Schon C. J. A. Mittermaier hatte in seinem Buch „Über den neuesten Zustand der Criminalgesetzgebung in Deutschland“ von der Idee berichtet, dass „neben dem Gesetzbuche ein Katechismus für das Volk bearbeitet werde“.⁸⁴ 1848 rückte das „Volk“ dann auch in die Titel der Katechismen vor, wie etwa der „Konstitutionelle Volks-Katechismus“ oder „Die deutsche Kokarde“ als ein „politischer Katechismus fürs deutsche Volk“ zeigen. In dieser prominenten Stellung des Volkes spiegelt sich der Konstitutionalismus, der aus den ständisch in „Bürger und Bauern“ gruppierten Untertanen letztlich Staatsbürger machen sollte. Für „jeden österreichischen Staatsbürger [...] ohne Unterschied des Standes“ wollte Waiditsch ein „unentbehrliches

⁸¹ SCHELER, Katechismus; vgl. Zielgruppendefinition bei HOLZSCHUHER, Katechismus; RENAULD, Volks-Katechismus IIIf.

⁸² SCHELER, Katechismus IX–XXIV.

⁸³ Katechismus für den baierischen Bürger und Landmann.

⁸⁴ MITTERMAIER, Criminalgesetzgebung 16.

Vademecum“ liefern.⁸⁵ „Jeder österreichische Staatsbürger“ war auch von den Empfehlungen der Wiener juristischen Gesellschaft gemeint, wenn es um die Propagierung der Staatsgrundgesetze ging.⁸⁶ In diesem Sinne orientierten sich die Verfassungskatechismen ab 1868 an der Zielsetzung der Förderung staatsbürgerlichen Bewusstseins und damit der Sicherheit des Staates wie seiner Konstitution. Die Bürger sollten durch die Lektüre der Katechismen zur „Erkenntnis des großen freiheitlichen Schatzes [...] der Verfassung“ geführt werden.⁸⁷ Gerade die vereinsmäßige Organisation, die Verfassungskatechismen propagierte oder gar verteilte, öffnete in der Folge aber den Weg dazu, das Genre zur Verbreitung von Parteistandpunkten zu verwenden. Offensichtlich ist dies etwa beim „kleinen politischen Katechismus der österreichischen Rechtspartei“, der zwar einen Buchhandelspreis hatte, „an die katholischen Vereine Österreichs zum Zwecke einer Massenverbreitung“ aber zu stark reduzierten Staffelpreisen abgegeben wurde.⁸⁸

Im Bereich des Privatrechts richteten sich die juristischen Katechismen an „Jedermann“, teils ausdrücklich an „Nichtjuristen“.⁸⁹ Zwar erschien Halbwissen an sich negativ – so wurde insbesondere die bereits erwähnte Reihe von Webers illustrierten Katechismen kritisiert – doch auf dem Gebiet des Rechts durchaus erstrebenswert: „Der heutzutage grassirenden Mode – wir möchten Sie lieber als Unart bezeichnen – ganze Wissenschaftszweige in Form sog. Katechismen dem P.T. Publikum spielend beizubringen [...], sind wir gründlich abhold. Die gediegene Wissensmünze wird darin zur

leichten, bald abgegriffenen Scheidemünze ausgeprägt, welche nur das ohnehin überhandnehmende flache Halbwissen fördert und die Zahl der ‚Alleswisser‘ zum offenbaren Abbruch echter wissenschaftlicher Bildung nutzlos mehrt. Mit den Rechtskenntnissen verhält es sich jedoch bedeutend anders, – die sollen allerdings Gemeingut der Bevölkerung sein, sind es aber beiweitem nicht in jenem Maße, wie es schon des banalen Axioms wegen, wonach sich mit der Unkenntnis gehörig kundgemachter Gesetze kein Staatsbürger entschuldigen kann, ungemein erwünscht“ wäre.⁹⁰

Gegen Ende des 19. Jahrhunderts begann sich der Adressatenkreis wieder zu verengen; die Dekodifikation zeichnete sich ab. Dies zeigt etwa schon 1889 der „Katechismus der Arbeiterunfallversicherung“, noch deutlicher dann ein 1914 erschienener „Österreichischer Kriegskatechismus für die Daheimgebliebenen“. 1937 enthielt der an Kraftfahrer adressierte „Katechismus der österreichischen Verkehrsvorschriften“ die zeitlos-boshafte Karikatur eines Radfahrers samt dem Werbespruch: „Jeder Kraftfahrer empfiehlt zur Hebung der allgemeinen Verkehrsdisciplin den Radfahrern die Österreichischen Radfahr-Verkehrsvorschriften“.⁹¹ Zugleich macht der Katechismus der Verkehrsvorschriften auch deutlich, dass die Form des Frage-Antwort-Stils nun für Prüfungsbehelfe typisch wurde – die Etikettierung als „Katechismus“ blieb dafür aber nicht erhalten.⁹²

c) Autoren

Die Autoren der juristischen Katechismen sind nur zum Teil bekannt. Oft stellten sich die Verlage in den Vordergrund, etwa der Wiener Verlag Manz; dies verhinderte, dass Autoren einen

⁸⁵ Wiener Zeitung Nr 102 v. 11. 4. 1848, 303.

⁸⁶ Allgemeine Österreichische Gerichts-Zeitung 16 v. 25. 2. 1868, 65f.

⁸⁷ Preisauslobung, abgedruckt in Deutscher Verein..., Katechismus 3.

⁸⁸ Ordinariats-Blatt der Budweiser Diözese 7 (1873) 27.

⁸⁹ Vgl. Österreichische Zeitschrift für Verwaltung 17 v. 24. 4. 1884, 71.

⁹⁰ Österreichische Zeitschrift für Verwaltung 29 (1886), 22. 7. 1886, 127. Vgl. zum § 2 ABGB BRAUNEDER, Kundmachung 15–26.

⁹¹ RECKENZAUN, Katechismus 6.

⁹² Vgl. zB SEIBT, Jägerprüfung; MAREK, Altersteilzeit.

Markenwert gewinnen konnten.⁹³ Von den bei Manz erschienenen Katechismen ist erst der Verfassungskatechismus von 1930 offiziell mit Autorennamen versehen,⁹⁴ das Vorwort stammte dennoch von der „Verlagsbuchhandlung“.

Soweit man die Autoren kennt, zeigt sich ein buntes Bild. Es dominieren zwar Juristen,⁹⁵ daneben sind aber Abenteurer wie Krohne ebenso zu finden wie Diplomaten,⁹⁶ Journalisten⁹⁷ oder Geistliche⁹⁸ – Lehrer erscheinen trotz des didaktischen Anspruchs nicht besonders häufig.⁹⁹ Anstelle einer Berufsangabe wird gelegentlich auf die Autorenschaft eines anderen Katechismus verwiesen; ein bewährter Autor sollte wohl werbend wirken.¹⁰⁰ Grundherrschaftliche Funktionäre, denen man als Verfasser von Selbstadvokaten öfters begegnet,¹⁰¹ findet man hingegen nicht; das Genre juristischer Katechismen ist im vormärzlichen Österreich ja auch nahezu unbekannt.

⁹³ Vgl. KOHL, Eherecht 164–166.

⁹⁴ BEIGL, ZEDTWITZ, Katechismus. Beigl war Landesregierungsrat in Ruhe, Zedtwitz zumindest „Dr.“. Ein „Landesgerichtsrat i.R.“ Edwin Beigl fungierte von 1926 bis 1929 als Geschäftsführer des Krystall-Verlags:

<https://www.geschichtewiki.wien.gv.at/Krystall-Verlag> (11. 6. 2021).

⁹⁵ Z.B. Heumann, Renauld, Zuccalmaglio, Göllerich, Adler, Beigl. BIEDERMANN, Katechismus, verweist auf die „Mitwirkung praktischer Juristen“ schon im Titel.

⁹⁶ Z.B. Urbas.

⁹⁷ Z.B. Breier.

⁹⁸ So war Konrad Martin, Autor eines „Katechismus des römisch-katholischen Kirchenrechts“, Bischof von Paderborn.

⁹⁹ Lehrer war zB Josef Dostál, Autor des Katechismus *nejdulezitejsich zakonu...*

¹⁰⁰ Alois Bischof firmierte beim Katechismus des Völkerrechts als „Verfasser des ‚Katechismus der Finanzwissenschaft‘“.

¹⁰¹ KOHL, Eherecht 164.

4) Vorläufige Ergebnisse und Forschungsperspektiven

Als vorläufiges Ergebnis ist festzustellen, dass juristische Katechismen ein zeitweise populäres Instrument zur Vermittlung von Rechtskenntnissen waren. Vielfach wurde die Notwendigkeit rechtlicher Grundkenntnisse ausdrücklich formuliert, was sich in Österreich mit einem Hinweis auf § 2 ABGB untermauern ließ. Darüber hinaus konnte auch schon der Titelbegriff „Katechismus“ die Bedeutung von Rechtskenntnissen implizieren, weil darin eine Parallele rechtlicher zu religiösen Regeln anklingt. Zu einem auf juristische Katechismen gestützten schulischen Rechtsunterricht kam es jedoch nicht. Zugleich entwickelte sich der Begriff „Katechismus“ zu einem Synonym für ein Frage-Antwort-Konzept; andere formale Gestaltungen gingen deutlich zurück.¹⁰² Eine inhaltliche Anlehnung an religiöse Katechismen fand hingegen kaum statt.

Juristische Katechismen sind kein eigenständiger Typus populärer Rechtsliteratur. Sie begegnen zwar seit der Aufklärung, zunächst mit einem eher elitären Adressatenkreis, haben jedoch einen ausgeprägten Schwerpunkt in der Literatur zur Staatsbürgerbildung, erscheinen hier demnach nur als Untergruppe. Ihr Inhalt war vielfach weniger konkret-anwendungsbezogen, sondern theoretischer als jener der sogenannten „Selbstadvokaten“. Nach 1945 fehlte es dem Begriff „Katechismus“ an Werbekraft; auch bei Büchern im Frage-Antwort-Stil wurde dieser Begriff nicht mehr gebraucht.

Das Forschungspotential des Genres kann in diesem Rahmen nur angedeutet, keinesfalls ausgeschöpft werden. Interessant erscheint zunächst die Gliederung: Mit welchen Themen und mit welchen konkreten Fragen wurden Katechismen begonnen? Orientierten sich die Ver-

¹⁰² Z.B. STRAUSS, HELLER, Kriegskatechismus.

fasser an den Gesetzen oder folgten sie eigenen Ordnungsvorstellungen? Wie wurden verschiedene Teilbereiche gewichtet? Bemerkenswert sind dabei auch jene Fragen, die gerade nicht gestellt wurden. Angesichts der schon im Überblick angeklungenen Verbreitung und Instrumentalisierung könnte dies Einblick in die verfassungsrechtlichen und politischen Vorstellungen breiterer Bevölkerungskreise geben. Wie auch bei anderen Typen der populären Rechtsliteratur interessieren nicht zuletzt sprachliche Aspekte: Wurden grundlegende Begriffe (zB Recht, Verfassung) definiert, und wenn ja, wie? Wie nahe blieben die von den Katechismen gelieferten Antworten an den Gesetzestexten?¹⁰³ Letztlich kann jedes Werk der populären Rechtsliteratur auch darüber informieren, wie und wodurch sich die Rechtssprache von einer allgemeinen Verständlichkeit entfernt. Daraus sind in der Folge zeitlose (insbesondere legistische) Erkenntnisse zu gewinnen.

Korrespondenz:

Prof. Dr. Gerald KOHL
 Universität Wien
 Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte
 Schottenbastei 10-16
 1010 Wien
 gerald.kohl@univie.ac.at
 ORCID-Nr. 0000-0002-6812-3897

Abkürzungen:

AdR	Archiv der Republik
BlgKNV	Beilagen zu den Stenographischen Protokollen der Konstituierenden Nationalversammlung
ÖStA	Österreichisches Staatsarchiv
VfSlg	Sammlung der Erkenntnisse und wichtigsten Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes

Siehe auch das allgemeine Abkürzungsverzeichnis:
[\[http://www.rechtsgeschichte.at/media/abk.pdf\]](http://www.rechtsgeschichte.at/media/abk.pdf)

Literatur:

a) Katechismen

[Leopold ADLER,] Katechismus des österreichischen Eherechts, dann Familien-, Vormundschafts- und Curatelsrechts (= Katechismen des österreichischen Privatrechts 1, Wien 1884).

[Leopold ADLER,] Katechismus des österreichischen Erbrechts, dann Verlassenschafts-Abhandlungsrechts (= Katechismen des österreichischen Privatrechts 2, Wien 1884).

[Leopold ADLER,] Katechismus des österreichischen Sachenrechts (Besitz, Eigentum, Dienstbarkeit, Pfandrecht) und Grundbuchsrechts (= Katechismen des österreichischen Privatrechts 3, Wien 1885).

[Leopold ADLER,] Katechismus des österreichischen Vertragsrechts und Schadenersatzrechts (= Katechismen des österreichischen Privatrechts 4, Wien 1886).

Karl ARENZ, Katechismus des allgemeinen Deutschen Wechselrechts (Leipzig ³1884).

Bayerischer Verfassungs-Katechismus für Staatsbürger aller Klassen. Ein Geschenk zum Constitutionsfeste am 27. Mai 1832 (Augsburg [1832]).

Edwin BEIGL, Hans Georg ZEDTWITZ, Katechismus der österreichischen Bundesverfassung (Wien 1930).

Leopold BERG, Katechismus des neuen österreichischen Wehrgesetzes. Zugleich Anhang zum III. Theil: „Hausadvocat“. (Für Wehrpflichtige, Landwehr- und Landsturmänner) (Wien 1889).

BIEDERMANN siehe MARQUARD[T].

Alois BISCHOF, Katechismus der Finanzwissenschaft (Leipzig 1870).

DERS., Katechismus der Staatslehre und des Staatsrechts (Ansbach 1871).

¹⁰³ Vgl. z.B. die begründete Beibehaltung der „Worte der Gesetze“ bei RENAULD, Volks-Katechismus IV.

- DERS., Katechismus der Verwaltungspolitik oder Polizeiwissenschaft für den Schul- und Selbstunterricht (Kempten 1877).
- DERS., Katechismus des Völkerrechts: mit Rücksicht auf die Zeit- und Streitfragen des internationalen Rechtes (Leipzig 1877).
- Eduard BRATASSEVIČ, Katechismus der österreichisch-ungarischen Monarchie. Eine kurzgefaßte Darstellung der Verfassung des Staatsrechtes und der wichtigsten Gesetze (Wien–Pest–Leipzig 1879).
- DERS., Katechismus des Handels (Wien–Pest–Leipzig 1880).
- Eduard BREIER, Constitutioneller Katechismus für's Volk (Wien 1868).
- Des constitutionellen Oesterreichers politischer Catechismus (Wien 1848).
- Deutscher Verein zur Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse (Hg.), Katechismus der Staatsverfassung Österreichs (Prag 1870, ²1871, ⁶1874, ⁷1876, ⁸1904).
- Josef DOSTAL, Katechismus nejdulezitejsich zakonu a narizene tykajecich se narodniho skolstvi na Morave [Katechismus der Gesetze bezüglich des nationalen Schulwesens in Mähren] (Velke Mezirici 1911).
- August GÖLLERICH, Katechismus der Freiheit in Österreich (Wels 1872).
- Johann HEUMANN VON TEUTSCHENBRUNN, Rechtlicher Catechismus, oder fragweis abgefaßte Anweisung zu der gemeinen teutschen Bürgerlichen Rechtslehre zum nützlichen Gebrauch eines jeden teutschen Mitburgers (Altdorf–Nürnberg 1760, ¹1772).
- Heinrich HOLZSCHUHER, Kleiner Katechismus der vaterländischen Verfassungs- und Bürgerglücks-Kunde für Volksschulen, sowie für den Bürger und Landmann des Königreichs Bayern (Nürnberg 1835).
- Frantisek JOKLIK, Katechismus obcanskeho prava räkouskeho [Katechismus des österreichischen bürgerlichen Rechtes] (V Praze 1901).
- Katechismus der österreichischen Staatsverfassung [nach dem neuesten Stande der Gesetzgebung] (Wien 1874, ²1878, ³1883, ⁴1884, ⁵1887, ⁶1892, ⁷1900, ⁸1910).
- Katechismus für den baierischen Bürger und Landmann über das Hypotheken-Gesetz vom 1. Juni 1822. Verfaßt nach den Worten des Gesetzes, nebst gemeinfaßlichen Erläuterungen über die Unterpfands-Rechte überhaupt. Allen gewidmet, welche die Rechte nicht studirt haben (Kempten 1822).
- Katechismus über Kaiser Josephs II. Gesetz von Verbrechen und derselben Bestrafung (Wien 1787).
- Carl KÖGLER, Katechismus der Arbeiterunfallversicherung in Österreich (Wien 1889).
- DERS., Katechismus der Arbeiter-Unfall und Krankenversicherung in Österreich, II. Teil (Wien 1890).
- Johann Wilhelm Franz KROHNE, Rechts-Catechismus entworfen und auf die Preußischen Gesetze angewendet / Catéchisme du Droit projeté et appliqué aux lois Prussiennes (Berlin 1786).
- Konrad MARTIN, Katechismus des römisch-katholischen Kirchenrechts (Münster 1875).
- Ferdinand MARQUARD[T], Politischer Katechismus für Preußen. Eine alphabetische Zusammenstellung aller dem preußischen Staatsbürger nach der Verfassung und Gesetzgebung seines Landes zustehenden Rechte [...] (= K. BIEDERMANN (Hg.), Politischer Katechismus für Deutschland [...], Bd. 1, Leipzig 1846).
- Diego ORTIZ DE VILLEGAS, Cathecismo pequeno da doutrina e instruçam que os xpãos ham de crear e obrar pera conseguir a benaumenturança eterna (Lissabon 1504).
- J. W. RAUSCH, Katechismus der Verfassung Österreichs (Leitmeritz 1870).
- Erwin RECKENZAUN, Katechismus der österreichischen Verkehrsvorschriften (Graz–Wien 1930, ⁶1937).
- K. v. R. [Kajetan von RENAULD], Volks-Katechismus über die im Königreich Bayern geltenden Strafgesetze (Nordhalben 1827).
- Johann Friedrich August SCHELER, Juristischer Katechismus für den Bürger und Landmann, oder Anleitung sich in den wichtigsten privatrechtlichen Verhältnissen selbst zu helfen und sich vor Schaden und Nachtheil zu bewahren (Coburg 1822).
- [M.] SCHOLL, Verfassungs-Katechismus, oder Unterredungen eines Wirtembergers mit seinem Sohn, über die Verfassungs-Urkunde von 1819 (Schwäbisch Gmünd 1832).
- Hugo STRAUSS, Viktor HELLER, Österreichischer Kriegskatechismus für die Daheimgebliebenen (Wien 1914).
- Verein „Freie Schule“ (Hg.), Katechismus der Schulgesetze. Eine kurze Darstellung der wichtigsten reichsgesetzlichen Bestimmungen über die Volks- und Bürgerschule (Wien 1909).
- Ludwig WAIDITSCH, Constitutioneller Volks-Katechismus in Fragen und Antworten (Wien 1848).
- Victor WEISS VON STARKENFELS, Kleiner politischer Katechismus der österreichischen Rechtspartei (Wien–Pest 1873).
- Vinzenz Jakob von ZUCCALMAGLIO, Die deutsche Kokarde. Ein politischer Katechismus fürs deutsche Volk (Köln 1848).

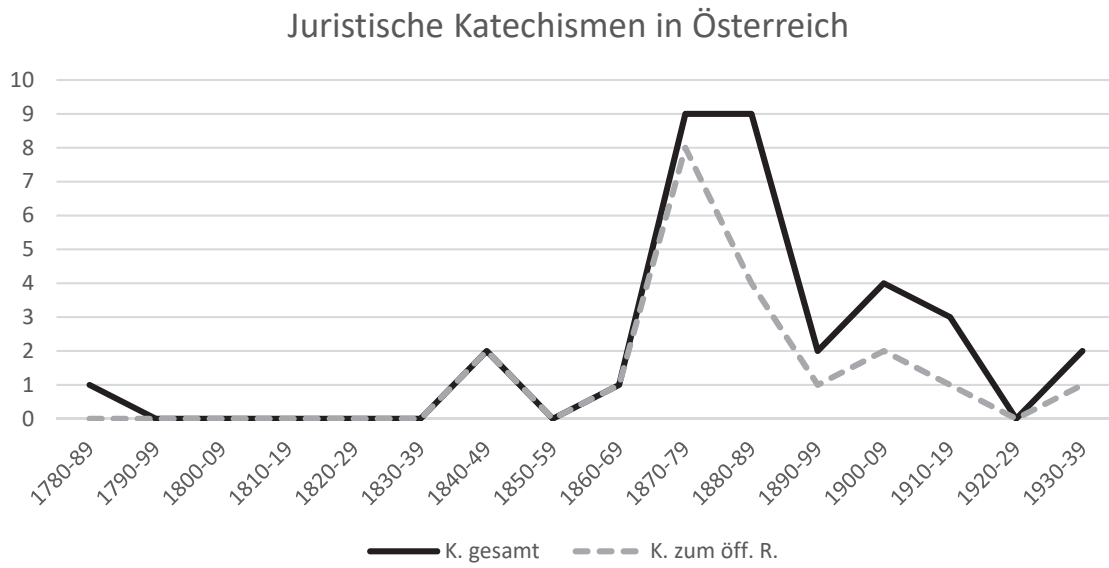
b) Sonstige Quellen und Literatur

- Franz ADLGASSER, Die Mitglieder der österreichischen Zentralparlamente 1848–1918. Konstituierender Reichstag 1848–1849. Reichsrat 1861–1918. Ein biographisches Lexikon, Teilbd. 2: M–Z (Wien 2014). Allgemeine Literatur-Zeitung Nr. 282 v. 20. 10. 1791. Allgemeine Österreichische Gerichts-Zeitung 4 (1930) 64. Allgemeine Österreichische Gerichts-Zeitung 16 (1868) B–Z, Bedenken gegen die von Vielen gewünschte Einführung eines Rechtskatechismus in die Schulen, in: Allgemeiner litterarischer Anzeiger Nr. 143 v. 30. 11. 1797, 1476–1477.
- Gerhard J. BELLINGER, Katechismus. Begriff und Geschichte, in: Walter KASPER u.a. (Hgg.), Lexikon für Theologie und Kirche, Bd. 5: Hermeneutik bis Kirchengemeinschaft (Freiburg–Basel–Wien ³1993ff/Studienausgabe2009) 1311–1315.
- Wilhelm BRAUNEDER, Der Schutzgeist und sein Lob der Geistesmacht, in: Erwin BADER (Hg.), Die Macht des Geistes. Festgabe für Norbert Leser zum 70. Geburtstag (Frankfurt am Main–Berlin 2003) 152–162.
- DERS., „Gehörige Kundmachung“ – entschuldbare Rechtsunkenntnis, in: Marcel SENN, Claudio SOLIVA (Hg.), Rechtsgeschichte & Interdisziplinarität. Festschrift für Claus Dieter Schott zum 65. Geburtstag (Bern 2001) 15–26.
- Eduard BREIER (Hg.), Der g'rade Michel. Wochenbote für Politik, populäres Wissen und Unterhaltung (Wien 1862–1869).
- Christian BUCHHOLZ, Peter LOYCKE, Scheidungsratgeber von Männern für Männer (Reinbek/Hamburg 2003).
- Deutsche Volks-Zeitung Nr. 7 v. 18. 2. 1870.
- Friedrich Adolf Wilhelm DIESTERWEG, Wegweiser zur Bildung für Lehrer und die Lehrer werden wollen, und methodisch-praktische Anweisung zur Führung des Lehramtes (Essen 1835).
- Joseph Alois DITSCHNEIDER, Der Wiener Freiheitskampf oder ausführliche Geschichte der ereignißvollen acht Tage in Wien vom 12. bis 19. März 1848 (Wien 1848).
- August von EISENHART, Heumann Johann, in: Allgemeine Deutsche Biographie 12 (1880) 331–332 [<https://www.deutsche-biographie.de/pnd116782528.html#adbcontent>] (1. 7. 2021).
- Johann Samuel ERSCH (Hg.), Allgemeines Repertorium der Literatur für die Jahre 1785–1790, Bd. 1 (Jena 1793).
- Michael FISCHER, Katechismus (Allgemein, Katholisch), in: Friedrich JAEGER (Hg.), Enzyklopädie der Neuzeit [ENZ], Bd. 6: Jenseits–Konvikt (Stuttgart 2007) 444–446.
- Gisela GEBAUER-JIPP, Scheidungsratgeber von Frauen für Frauen (Berlin 2010).
- Gemeinnütziger Verein zu Dresden (Hg.), Musterkatalog für Volksbibliotheken. Ein Verzeichniß von Büchern, welche zur Anschaffung für Volksbibliotheken zu empfehlen sind (Wiesbaden 1882).
- Gerichts-Zeitung 2 (1930) 32.
- Carl Friderich GERSTLACHER, Juristische Bibliothek I (Stuttgart 1760).
- Gesamtverzeichnis des deutschsprachigen Schrifttums (GV) 1700–1910, Bd. 73: Kart–Kea (München 1983).
- Gmundner Wochenblatt Nr. 21 v. 23. 5. 1865.
- Grazer Volksblatt v. 14. 11. 1886, 6.
- Laetitia GUERLAIN, Nader HAKIM (Hg.), Littératures populaires du droit. Le droit à la portée de tous (Issy-les-Moulineaux 2019).
- Andreas HAIDINGER, Ausführliche Erläuterung der Verfassungs-Urkunde (Konstitution) des österreichischen Kaiserstaates. [...] (o.O. 1848).
- DERS., Der Selbstadvokat, oder gemeinverständliche Anleitung, wie man sich in Rechtsgeschäften aller Art selbst vertreten, sich vor Mißgriffen und nachtheiligen Folgen bewahren, und die nöthigen schriftlichen Aufsätze: Kontrakte, Eingaben, Gesuche etc. ohne Hilfe eines Rechtsgelehrten abfassen kann (Wien ³1848).
- Andreas HAIDINGER, Der Selbstadvokat [...] (Wien ¹⁸1905).
- Ulrike HENSCHER, Der Richter und sein Lenker. Zur Geschichte, Systematik und Bedeutung juristischer Literatur (= Arbeitshefte der Arbeitsgemeinschaft für juristisches Bibliotheks- und Dokumentationswesen 26, Düns–Feldkirch 2018).
- Illustrierte Zeitung Nr. 1006 v. 11. 10. 1862.
- Illustrierte Zeitung Nr. 1433 v. 17. 12. 1870.
- Illustrierte Zeitung Nr. 1753 v. 3. 2. 1877, 93.
- Immanuel KANT, Über Pädagogik (Königsberg 1803) [https://de.wikisource.org/w/index.php?title=Immanuel_Kant_%C3%9Cber_P%C3%A4dagogik_K%C3%B6nigsberg_1803.pdf/86&oldid=-] (1. 8. 2018 / 21. 6. 2021).
- Helene KLAAR, Scheidungsratgeber für Frauen. Ausgabe Österreich (Wien 2015).
- Heinrich von KLEIST, Katechismus der Deutschen (1809) [https://de.wikipedia.org/wiki/Katechismus_der_Deutschen] (15. 6. 2021).
- Gerald KOHL, Adalbert Stifter und die Welt des Rechts. Vom Studienabbrecher zum Autor popu-

- lärer Rechtsliteratur, in: Petra Maria DALLINGER, Georg HOFER (Hgg.), Jahrbuch Adalbert-Stifter-Institut des Landes Oberösterreich, Bd. 25 (Linz 2018) 15–38.
- DERS., Das Eherecht in der populären Rechtsliteratur, in: BRGÖ 1 (2012) 161–178.
- DERS., English constitutional law in Austrian popular legal literature of the nineteenth century, in: Parliaments, Estates & Representation 2 (2016) 167–182.
- DERS., Franz Joseph Schopf – Leben und Werk eines Vergessenen, in: Unsere Heimat. Zeitschrift für Landeskunde von Niederösterreich 72/2 (2001) 100–119.
- DERS., Grundbuchsrecht aus Familientradition? Heinrich Bartsch und Franz Joseph Schopf. Historiographische Mosaiksteine, in: Österreichische Notariatskammer (Hg.), Festschrift Ludwig Bittner (Wien 2018) 325–341.
- DERS., Paul NIMMERFALL (Hgg.), Recht und Sprache in der Praxis (Wien 2021).
- Peter KOLBA, Peter RESETARITS, Mein großer Rechtsberater (Wien 2003, ²2005, ³2007, ⁴2011, ⁵2014).
- Alfred KRIEGLER, Scheidungsratgeber für Männer (Wien ²2013).
- Johann Wilhelm Franz KROHNE, in: Der teutsche Merkur vom Jahre 1786, 5 (1786) 76–78.
- Leitmeritzer Wochenblatt Nr. 45 v. 7. 11. 1868, 360.
- Mährisches Tagblatt v. 15. 12. 1886, 7.
- Erika MAREK, Altersteilzeit und erweiterte Altersteilzeit in Frage und Antwort (Wien ⁷2020).
- Rudolf Aladár MÉTALL, in: Gerichts-Zeitung 8 (1930) 127.
- Carl Joseph Anton MITTERMAIER, Über den neuesten Zustand der Criminalgesetzgebung in Deutschland (Heidelberg 1825).
- Annamaria MONTI, Popular Legal Manuals as Sources and Mechanisms of Acquiring Legal Literacy, in: Legal Literacy in Premodern European Societies (London 2019) 191–209.
- Neue Freie Presse Nr. 1516 v. 18. 11. 1868, 5.
- Ordinariats-Blatt der Budweiser Diözese 7 (1873) 27.
- Österreichisches Biographisches Lexikon 1815–1950, Bd. 8 (Wien 1982).
- Österreichische Zeitschrift für Verwaltung 27 (1882).
- Österreichische Zeitschrift für Verwaltung 29 (1886) 127.
- „J.P. PERT.“, Ueber Einführung eines Gesetz- und Rechtskatechismus in unsern Volksschulen, in: Allgemeiner Anzeiger der Deutschen Nr. 157 v. 13. 6. 1827, Sp. 1733–1735.
- Ludwig PRZIBRAM, Des Österreichers Grundrechte und Verfassung (Wien 1868).
- DERS., Erinnerungen eines alten Österreichers I (Stuttgart u.a. 1910).
- Reichspost Nr. 35 v. 5. 2. 1930, 4.
- Ilse REITER, Tarnopol – Wien – Theresienstadt. Biographische Notizen zu Isidor Ingwer (1866–1942), in: Kilian FRANER, Ulli FUCHS (Hgg.), Erinnern für die Zukunft. Ein Projekt zum Gedächtnis an die Mariahilfer Opfer des NS-Terrors (Wien 2009) 81–87.
- Robert RIMPEL, Der österreichische Hausjurist (Salzburg 1956).
- Martin P. SCHENNACH, Austria Inventa. Zu den Anfängen der österreichischen Staatsrechtslehre (Frankfurt am Main 2020).
- Franz Joseph SCHOPF, Aufruf an die Böhmisches Nation, an den Adel, an den Klerus, an die Wähler und Deputirten des Bürger- und Bauernstandes zur Handhabung einer rechtlichen, kräftigen und dem Lande wohlthätigen Volksvertretung am künftigen Landtage in Prag (Leitmeritz 1848).
- DERS., Wahre und ausführliche Darstellung der am 11. März 1848 zur Erlangung einer constitutionellen Regierungs-Verfassung in der Königlichen Hauptstadt Prag begonnenen Volks-Bewegung und der hierauf gefolgten Ereignisse [...] (Leitmeritz 1848).
- August Friedrich SCHOTT, Unpartheyische Critik über die neuesten juristischen Schriften 41 (Leipzig 1772).
- Siegfried SEIBT (Hg.), Die Jägerprüfung in Frage und Antwort. Fragen und Antworten nach den aktuellen Prüfungsordnungen (Stuttgart 2016).
- St. Pöltner Bote v. 4. 11. 1886, 6.
- Vereins-Zeitung. Extra-Beilage der Gemeinde-Zeitung Nr. 269 v. 18. 11. 1868, [1].
- Wiener Zeitung Nr 102 v. 11. 4. 1848, 303.
- Fritz WINTER, Wie heirate ich? Die Vorschriften über Eheschließung (= Praktischer Führer durch die österreichische Gesetzgebung 7/1, Wien 1916).
- Constantin von WURZBACH, Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich II (Wien 1857).

c) Internet

- Wikipedia, Johann Wilhelm Franz von Krohne [https://de.wikipedia.org/wiki/Johann_Wilhelm_Franz_von_Krohne] (17. 6. 2021).
- Wikipedia, Webers Illustrierte Katechismen [https://de.wikisource.org/wiki/Webers_Illustrierte_Katechismen] (17. 6. 2021).

Grafik:

Juristische Katechismen in Österreich (insgesamt / zum öffentlichen Recht)